

Herzlich willkommen im Kornhaus in Ravensburg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Sprechstunde für Stiftungen am 26.11.2010

Bodenseekreis
Ravensburg
Sigmaringen



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Tagesordnung

- Allgemeines zum Ablauf
- Stiftungen in Zahlen
- Satzungsänderungen
- Steuerrecht
- Rede und Antwort
- Resümee und Schlusswort

Stiftungen in Zahlen

Anzahl der Stiftungen

Bundesweit:	17.372
in Baden-Württemberg:	2.604
im Regierungsbezirk Tübingen:	468

Stiftungen in Zahlen

Vermögen aller Stiftungen

- im Bundesgebiet

ca. 100 Milliarden (geschätzt)

- im Regierungsbezirk
Tübingen

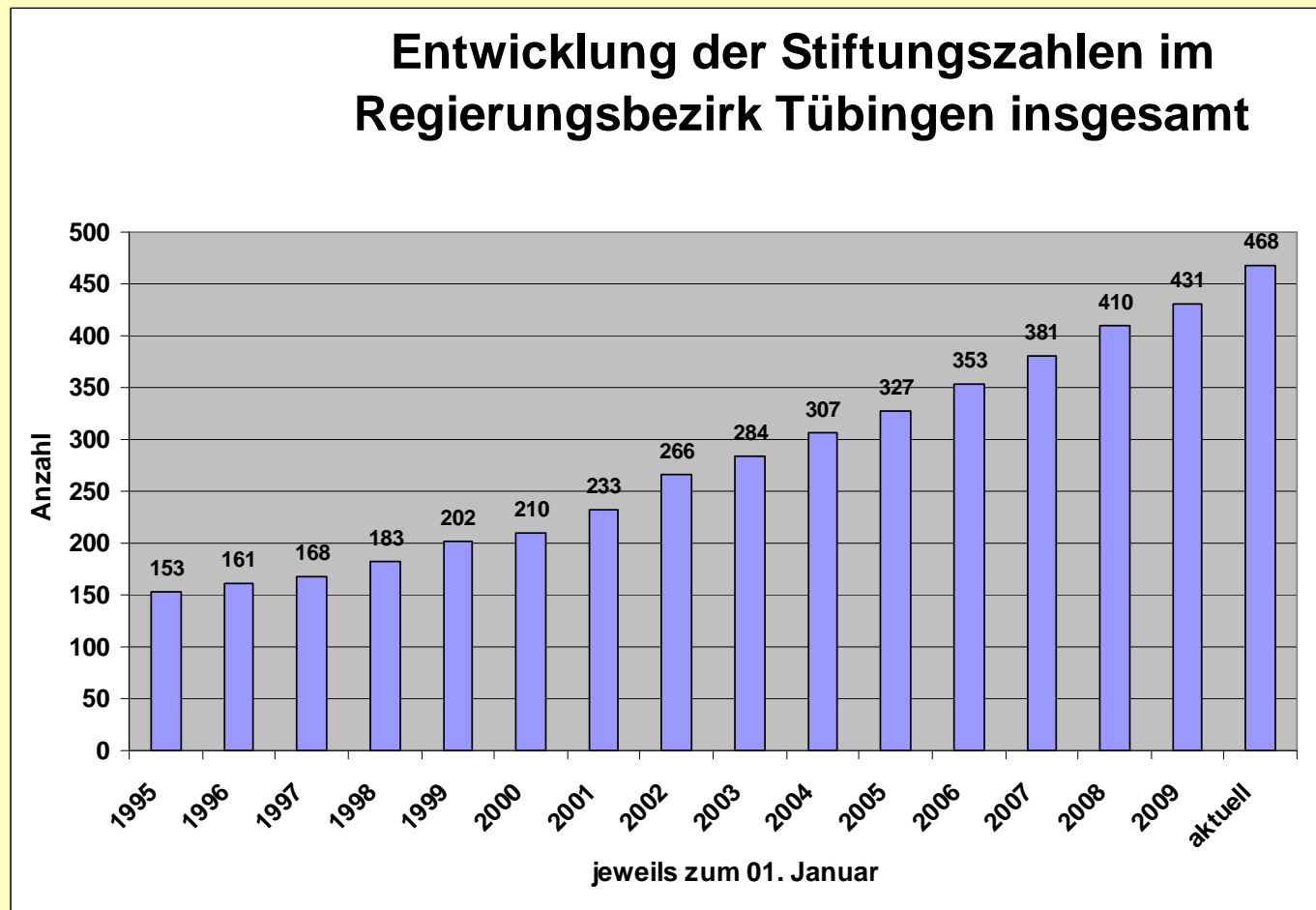
ca. 116 Millionen
(Anfangskapital)

Stiftungen in Zahlen

Anzahl der Stiftungen in den Landkreisen

Alb-Donau-Kreis	27
Biberach	54
Bodenseekreis	73
Ravensburg	64
Reutlingen	58
Sigmaringen	31
Tübingen	66
Zollernalbkreis	28
Stadt Ulm	65

Stiftungen in Zahlen



Satzungsänderungen

```
graph TD; A[Satzungsänderungen] --> B[einfache Satzungsänderungen]; A --> C[Zweckänderung];
```

einfache Satzungsänderungen
gem. § 6 Satz 1 StiftG
ohne Änderung des
Stiftungszwecks durch
Stiftungsorgane

einfache Satzungsänderungen
gem. § 6 Satz 2 StiftG
durch Stiftungsorgane

Zweckänderung
gem. § 14 StiftG, § 87 Abs. 1 und 2

Satzungsänderungen die die
Änderung des Stiftungszwecks
zum Inhalt haben

einfache Satzungsänderung durch Stiftungsorgane (§ 6 Satz 1 StiftG)

- Satzung muss Änderung zulassen
- Grund für Änderung muss vorliegen
- Die Änderung muss im Einklang mit dem Stifterwillen stehen
- Beschlussfassung der Stiftungsorgane
- Genehmigung durch Stiftungsbehörde

Satzungsänderung durch Stiftungsbehörde (§ 6 Satz 2 StiftG)

- wesentliche Veränderung der Verhältnisse
- Satzungsänderung muss geboten sein
- Stiftungsorgane nehmen Änderung nicht selbst vor
- Stiftungsorgane sind nach der Satzung nicht befugt
- Zustimmung des Stifters

Zweckänderung (Umwandlung) durch Stiftungsorgane gem. § 14 Abs. 2 StiftG

- nur, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist
(die dort festgelegten Voraussetzungen sind zu beachten)
 1. Änderung des Satzungszwecks
 2. Zusammenlegung
 3. Aufhebung
- Genehmigung der Stiftungsbehörde ist erforderlich

Zweckänderung durch Stiftungsorgane

- wesentliche Veränderung der Verhältnisse
-
- Änderung nur im Einklang mit dem Willen des Stifters
- ggfls. Anhörung des Stifters
- Änderung muss geeignet sein, für die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks

Zweckänderung

durch die Stiftungsbehörde (§ 87 Abs. 1 BGB,
§ 14 Abs. 1 StiftG)

- **Erfüllung des Stiftungszwecks**
 1. ist unmöglich oder
 2. das Gemeinwohl ist gefährdet
- Stiftungsbehörde kann Satzung (Stiftungszweck) ändern,
oder Stiftung aufheben

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Lage am Kapitalmarkt: Kann Anlage des Stiftungskapitals von vorgegebener Anlageform abweichen?

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Vergütung des Vorstands bei außergewöhnlichem Zeitaufwand versus Grundsatz der Ehrenamtlichkeit?

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Zustiftungen

- ????

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Gibt es eine Obergrenze für die Unterstützung nicht namentlich erwähnter Organisationen zum Schutz der konkret genannten Empfängern - auch, wenn dies nach der Satzung zulässig ist?

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Gibt es für die Stiftung Pflichten zur Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen, Schriftverkehr oder Ähnlichem, die über die allgemeinen kaufmännischen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen hinausgehen?

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Frage zu § 8 Abs. 2 S.2 StiftG
- Das Kuratorium einer Stiftung ist nach der Satzung unabhängiges Kontrollorgan. Einzelne Mitglieder des Kuratoriums sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Gründungsvereins und der Verein ist teilweise Begünstigter der Stiftung. Kann man in diesem Fall von einem unabhängigen Kontrollorgan sprechen?

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Die Stiftung muss das Kapital erhalten. Mit welchem Index ist dabei zu rechnen.

Fragen zum Stiftungsrecht, die uns mit der Anmeldung zugegangen sind

- Gründung einer Treuhandstiftung
- Stiftungsgeschäft
- Satzung
- Treuhandvereinbarung zwischen Stifter und Treuhänder
- Beteiligung Finanzamt/Steuernummer/Gemeinnützigkeit
- Vermögensübergang an den Treuhänder

kein Genehmigungserfordernis

Noch Fragen?

rufen Sie uns an, wir helfen gerne

Dietlinde Uhde 07071/757-3645

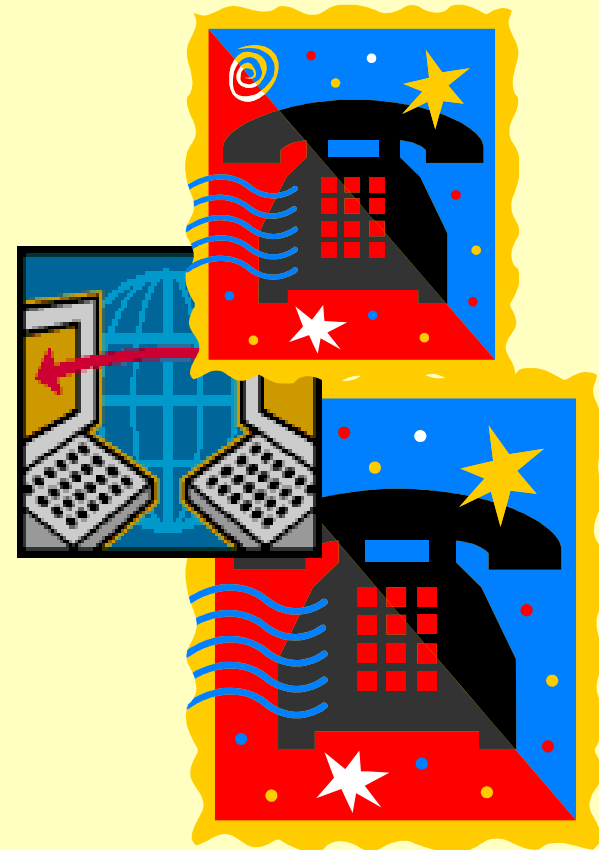
e-mail: dietlinde.uhde@rpt.bwl.de

Lothar Stegmeier 07071/757-3459

e-mail: lothar.stegmeier@rpt.bwl.de

Petra Stark 07071/757-3655

e-mail: petra.stark@rpt.bwl.de



rpt